## Haftung des Kfz-Eigentümers für Beschädigungen

Beigesteuert von urteilsticker Freitag, 22. März 2013

Das Oberlandesgericht Brandenburg (OLG) hat entschieden, dass der Eigent $\tilde{A}^{1}$ mer eines Fahrzeugs f $\tilde{A}^{1}$ r von diesem verursachten Sch $\tilde{A}^{2}$ nden nach  $\hat{A}^{2}$  Abs. 1...

Das Oberlandesgericht Brandenburg (OLG) hat entschieden, dass der Eigentļmer eines Fahrzeugs fľr von diesem verursachten SchĤden nach § 7 Abs. 1 StVG haftet, selbst wenn das Fahrzeug nicht zugelassen ist (Urteil vom 20.11.2012, Az.: 6 U 36/12). In dem zugrunde liegenden Fall wurde der Ford Typ ?Probe? der Beklagten mit dem Autoschlľssel in Gang gesetzt und gegen das geparkte Fahrzeug des KlĤgers gefahren. Das klĤgerische Fahrzeug wurde hierdurch beschĤdigt. Das OLG hat ausgefļhrt, es begrľnde keine Schwarzfahrt im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 1 StVG, soweit der Eigentļmer des Kfz einem anderen den Autoschlļssel ļberlassen und ihm erlaubt hat, an dem Kfz herumzuschrauben. Nach § 7 Abs. 3 Satz 1 StVG ist derjenige, der das Kfz ohne Wissen und Willen des Fahrzeughalters nutzt, anstelle des Halters zum Schadensersatz verpflichtet. Diese ? den Halter entlastende Regelung ? gilt allerdings nicht, wenn der Halter dem Fahrzeugnutzer das Kfz überlassen hat (§ 7 Abs. 3 Satz 2 StVG). Wenn der Geschädigte nicht imstande ist, ein Ersatzfahrzeug zu finanzieren, hat er den SchĤdiger darauf hinzuweisen und die Zahlung eines Vorschusses für die Anschaffung eines neuen Fahrzeugs zu verlangen. Soweit der Geschädigte diesen Hinweis unterlässt, kann er Nutzungsausfall lediglich in dem für die Reparatur oder die Neuanschaffung notwendigen Umfang verlangen. Der Fall zeigt, dass Unfallbeteiligte mit Hilfe eines versierten Anwalts für Verkehrsrecht den Instanzenweg beschreiten sollten, wenn auÃÿergerichtlich und erstinstanzlich Anspruchspositionen offen bleiben.

Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...

http://www.kanzlei-hoehner.de Powered by Joomla! Generiert: 17 October, 2025, 23:34